

Roundtable des Juristenverbandes  
am 18. Jänner 1999, 19.30 Uhr  
im Restaurant „Alter Rathauskeller“, Wien 1., Wipplingerstraße 8

#### ROUNDTABLE „ZIVILER UNGEHORSAM“

Die Rechtsordnung geht von dem eigenen Geltungsanspruch aus. Dies entspricht dem positivistischen Rechtsverständnis ebenso wie einem, das weltanschaulich-ideologisch eingeordnet ist. Es gibt aber Grenzen des Gehorsams gegenüber dem Recht, die kollektiv ebenso begründet sein können wie individuell, etwa durch das Gewissen. Insbesondere dort, wo das Recht nicht nur den Alltag der Gesellschaft regelt, sondern in krassen Gegensatz zu anderen Wert- und Normenordnungen gerät oder Aktionen vorschreibt, die dem Gewaltbereich der Gesellschaft zuzuordnen sind. Diese vom Recht vorgeschriebenen Handlungen werden dann gleichsam im Keller der Gesellschaft gesetzt, „um der Ordnung“ willen. Die Legitimation des Gewaltmonopols rechtlicher und gesellschaftlicher Macht kann aber kritisch hinterfragt werden. Ob die Kritik bis zum Handeln oder Nichthandeln gelangt, ist aber eine andere Frage. Die Betonung der Menschenrechte hat zwar zur Schärfung des kritischen Bewußtseins beigetragen, doch - nach dem Florianiprinzip - macht es bei den meisten Staaten einen Unterschied der Entrüstung aus, ob eigene oder fremde Menschenrechtsverletzungen thematisiert werden. Ziviler Ungehorsam ist eine der Ausdrucksformen des Protestes. Von der Prinzessin Antigone bis hin zum Staatsgründer Gandhi gibt es eine lange literarische und historische Tradition zivilen Ungehorsams, oft im Vorfeld elitären Machtwechsels. Freilich macht es einen Unterschied aus, ob man sich mit tradiertem Bildungsgut auseinandersetzt oder situativ betroffen ist.

Moderation: Friedrich Lachmayer